



Merkblatt

Anzeige einer nicht-/selbstständigen Tätigkeit in einem nicht-akademischen Heilberuf

Wenn Sie einen nicht-akademischen Heilberuf ausüben, so ist dieses nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 ÖGDG der unteren Gesundheitsbehörde in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll, anzuzeigen.

Der Anzeigepflicht unterliegen folgende nicht-akademische Heilberufe

- Altenpflegehelfer/innen
- Altenpfleger/innen
- Anästhesietechnische Assistenten/Assistentinnen
- Desinfektoren/Desinfektorinnen
- Diätassistenten/Diätassistentinnen
- Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen
- Gesundheits- und (Kinder)Krankenpfleger/innen
- Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflegeassistenten/assistentinnen
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Heilpraktiker/innen (auch mit sektoralen Erlaubnissen im Bereich Physiotherapie, Psychotherapie Sprachtherapie)
- Logopäden/Logopädinnen
- Masseure und medizinische Bademeister/innen
- Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen (Funktionsdiagnostik, Laboratorium, Radiologie)
- Notfallsanitäter/innen
- Operationstechnische Assistenten/Assistentinnen
- Orthoptisten/Orthoptistinnen
- Pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen
- Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen
- Podologen/Podologinnen
- Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen

Zur Anmeldung einer selbständigen Tätigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Anmeldevordruck ⇒ zum Download unter www.enkreis.de
2. Erlaubnisurkunde ⇒ als **amtlich-beglaubigte** Kopie,
Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen durch Stadt- und Gemeindeverwaltungen (sog. Bürgerbüros). Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirchen, Schulen, Sparkassen, Krankenkassen gelten nicht als amtliche Beglaubigungen und können an dieser Stelle nicht akzeptiert werden.
3. Ausweiskopie: ⇒ Personalausweis oder Reisepass
zur Feststellung der Staatsangehörigkeit.

Die o.a. Unterlagen sind an folgende Postanschrift zu richten:

Ennepe-Ruhr-Kreis
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Gesundheits- und Medizinalverwaltung
z.H. Frau Voigt/Frau Bülbring-Wigges
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Wenn Sie Ihre Unterlagen persönlich einreichen möchten, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02336/93-2650 oder 02336/93-2776 gebeten.

Dienstleistungserbringer nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG

Die Anzeigepflicht besteht auch für Dienstleistungserbringer nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG, die zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen von einem europäischen Staat gemäß Paragraph 1 Absatz 1 Satz 1 Berufsanerkennungsdurchführungsgesetz in den Geltungsbereich des ÖGDG NRW wechseln.

Bei einem erstmaligen Wechsel ist dem Ennepe-Ruhr-Kreis die voraussichtliche Dauer vor Aufnahme der Dienstleistung schriftlich zu melden. Danach ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

Für Arbeitgeber/innen gelten folgende Hinweise

Im Rahmen der o.g. Anzeigepflicht sind auch Angehörige der o.g. Gesundheitsfachberufe, die sie beschäftigen möchten, anzumelden.

Ergänzend zur o.g. Tätigkeitsanzeige sind folgende Unterlagen einzureichen:

- für jede/n Mitarbeiter/in eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- für jede/n Mitarbeiter/in eine einfache Kopie des Personalausweises.

Möchten Sie mehrere Mitarbeiter/innen melden, nutzen Sie bitte den entsprechenden Meldevordruck.